

ROMATKA & COLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

ROMATKA & COLLEGEN · Karlsplatz (Stachus) 5/V · D-80335 München

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Straße 110

90429 Nürnberg

Vorab per Telefax: 0911/321-28 80

Prof. Dr. jur. Georg Romatka
Diplom-Volkswirt

Dr. jur. Ursula Romatka

Prof. Dr. jur. Gero Himmelsbach

Ulrich Grund
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gerold Skrabal

D-80335 München
Karlsplatz (Stachus) 5/V („Gloria-Haus“)

Telefon 089/272 90 20
Telefax 089/272 90 250
E-Mail consult@romatka.de
Internet www.romatka.de

München, den 17.09.2007
(08303-07) cb-hi

BERUFUNGSANTRÄGE UND BERUFUNGSBEGRÜNDUNG

Aktenzeichen: 3 U 900/07

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Dietl

gegen

Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG

wegen: Unterlassung

bedanken wir uns für die mehrfach gewährten Fristverlängerungen.

Partner der Sozietät sind die Rechtsanwälte Prof. Dr. Romatka, Dr. Romatka, Prof. Dr. Himmelsbach und Grund.

Postgirokonto München:	1721 91-804 (BLZ 700 100 80)
Deutsche Bank AG München:	20-31896 (BLZ 700 700 24)
HypoVereinsbank AG München:	1 890 029 520 (BLZ 700 202 70)
Anderkonto: HypoVereinsbank AG:	1 890 050 790 (BLZ 700 202 70)

- 2 -

Wir

beantragen,

das Urteil des Landgerichts Regensburg vom 02.03.2007 (Aktenzeichen: 6 O 1944/06) abzuändern und die Beklagte wie folgt zu verurteilen:

I. Der Beklagten wir bei Meidung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis zu € 250.000,00, an dessen Stelle – im Falle der Uneinbringlichkeit – eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 ZPO verboten, zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. 1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen,

ohne darauf hinzuweisen, dass

a) der Kläger zu keinem Zeitpunkt im Auftrag des BND Informationen aus der Medienbranche gesammelt hat und

b) der Kläger zu keinem Zeitpunkt Quellen des Spiegel oder anderer Redaktionen im Auftrag des BND oder auf eigene Veranlassung für den BND aufdecken wollte und/oder aufgedeckt hat.

und/oder

- 3 -

2. Foertsch ... will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim „SPIEGEL“ zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.
- II. Die Beklagte wird verpflichtet, in der nächst erreichbaren Ausgabe des „SPIEGEL“ unter drucktechnischer Hervorhebung der Überschrift „Richtigstellung“ – die in der Größe der Buchstaben der Überschrift „Trübe Suppe“ (SPIEGEL Nr. 21/2006, Seite 22) zu setzen ist -, folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

Wir haben über den Journalisten Wilhelm Dietl in dem Beitrag „Trübe Suppe“ (SPIEGEL Nr. 21/2006) Behauptungen aufgestellt, die wir nachfolgend richtig stellen:

1. Wir haben behauptet: 1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) Wilhelm Dietl abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die Strategie, die Quellen des „SPIEGEL“ und all der anderen Redaktionen zu jagen.

Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat zu keinem Zeitpunkt im Auftrag des BND Informationen aus der Medienbranche gesammelt hat. Herr Dietl sollte auch nicht Quellen des Spiegel oder anderer Redaktionen im Auftrag des BND aufdecken und er hat Quellen auch nicht auf eigene Veranlassung für den BND aufgedeckt.

2. Weiter haben wir unter Bezugnahme auf eine Äußerung des ehemaligen BND-Abteilungsleiters Foertsch behauptet: Foertsch will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.

- 4 -

Hierzu stellen wir richtig: Herr Dietl hat zu keinem Zeitpunkt angeboten, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen.

Der SPIEGEL – Verlag und Redaktion

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu bezahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von € 10.000,00.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten in SPIEGEL Nr. 21/2006 bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird.

Vorsorglich wird für den Fall des Unterliegens

beantragt,

die Revision zuzulassen.

- 5 -

B e g r ü n d u n g :

A.

Allgemeines

I.

Für den Kläger wird sein Vorbringen erster Instanz auch zum Gegenstand des Vortrages im Berufungsverfahren gemacht. Dies gilt sowohl für den tatsächlichen Vortrag einschließlich Beweismittel, wie auch für die rechtlichen Erwägungen.

Sollte diese Bezugnahme nach Auffassung des Gerichts rechtlichen Bedenken begegnen, wird höflich um

richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO

gebeten. In diesem Fall wird der Kläger seinen erstinstanzlichen Vortrag auch in das Berufungsverfahren detailliert erneut einführen.

II.

Das Landgericht hat die Klage insgesamt als unbegründet abgewiesen. Das Landgericht vertritt die Auffassung, die Beklagte habe in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ (EG Seite 9 ff.) gehandelt:

Die Behauptung gemäß Klageantrag I. 1. beruhe auf dem „Schäfer-Bericht“ und es handele sich deshalb um eine zulässige Verdachtsberichterstattung. Zu Klageantrag I. 2. meint das Erstgericht, dass hier lediglich das Zitat eines Dritten wiedergegeben sei und damit keine Haftung der Beklagten in Frage komme.

- 6 -

Die vorstehenden Argumente sind jedoch nicht geeignet, das angefochtene Urteil tragfähig abzustützen:

1. Es handelt sich bei der angegriffenen Berichterstattung – soweit das Erstgericht hiervon ausgeht – nicht um eine Verdachtsberichterstattung und erst recht nicht um eine *zulässige* Verdachtsberichterstattung.
2. Es handelt bei dem „Schäfer-Bericht“ – wovon die Kammer zutreffend ausgeht – nicht um eine privilegierte Quelle. Es kommt somit auf die Wahrheit bzw. Unwahrheit der streitgegenständlichen Behauptungen an. Verbleibt es bei einem non liquet, gilt vor allem für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche, dass sich dieses zu Lasten der Beklagten auswirkt. Denn die streitgegenständlichen Behauptungen sind samt und sonders ehrenrührig: Der Vorwurf, ein Journalist habe seine Berufskollegen im Auftrag des BND bespitzelt, stellt einen erheblichen Eingriff in die (Berufs-) Ehre des Klägers dar.
3. Soweit die Berichterstattung unwahr oder unvollständig ist, kann der Kläger als Folgebeseitigungsanspruch einen Berichtigungsanspruch geltend machen – und zwar in Form der hier nun verlangten Richtigstellung.
4. Die Beklagte hat an den Kläger eine Geldentschädigung wegen des massiven Eingriffs in dessen Persönlichkeitsrecht zu zahlen.
5. Die Beklagte ist auch zum Ersatz des dem Kläger durch die Berichterstattung entstandenen materiellen Schadens verpflichtet. Da der Schaden noch nicht bezifferbar ist, ist die Feststellungsklage zulässig und begründet.

- 7 -

B.

Unterlassungsansprüche: Materielle Rüge gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO

Bei den Unterlassungsansprüchen geht das Erstgericht rechtsirrig davon aus, dass es sich um eine zulässige Verdachtsberichterstattung bzw. um die zulässige Wiedergabe des Zitats eines Dritten handele.

I.

Zum Berufungsantrag I. 1.

Hier geht es um die Behauptung:

1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.

1. Das Landgericht sieht in dieser Äußerung eine zulässige Verdachtsberichterstattung, weil sie „wie sich aus dem gesamten Artikel zweifelsfrei ergibt und ausdrücklich nochmals im folgenden Satz dargestellt wird (...) auf dem (noch nicht veröffentlichten) ‚Schäfer-Bericht‘“ beruhe (EG Seite 12 Mitte).

- 8 -

Die Beklagte hat als **Anlage B 1** den „Schäfer-Bericht“ in der veröffentlichten Fassung vorgelegt. Der nicht veröffentlichte Bericht ist dem Kläger nur in Auszügen bekannt. Dieser unterscheidet sich wohl auch von dem veröffentlichten Bericht im wesentlichen nur darin, dass eine gewisse Anonymisierung der dort genannten Person vorgenommen wurde (vgl. Vorbemerkung zum Bericht, Seite 2) und vor allem Textpassagen gestrichen wurden, die den heute nach wie vor für die Beklagte tätigen FOCUS-Redakteur Josef Hufeschulte betreffen. Zudem wurden Stellungnahmen der Betroffenen eingearbeitet. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die veröffentlichte Fassung im Übrigen derjenigen Fassung entspricht, die der Beklagten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorlag.

Hieraus ergibt sich die streitgegenständliche Behauptung der Beklagten, die angeblich auf den „Schäfer-Bericht“ beruhen soll, gerade nicht. Die Beklagte schreibt in SPIEGEL Nr. 21/2006 (Seite 28 mittlere Spalte unten), dass der Kläger „zum Spezialisten für die Medienbranche“ geworden sei und genau der Richtige gewesen sei für die neue Strategie, „die Quellen des SPIEGEL“ und all der anderen Redaktionen zu jagen“.

Es handelt sich bei der streitgegenständlichen Behauptung weder um ein Zitat aus dem Schäfer-Bericht noch um Inhalte des Schäfer-Berichts, die in indirekter Rede wiedergegeben werden. Die Beklagte gibt mit der angegriffenen Behauptung lediglich ihre **Interpretation von Inhalten** des Schäfer-Berichts wieder. Sie teilt dem SPIEGEL-Leser lediglich mit, wie sie den Schäfer-Bericht versteht, welchen Inhalt **die Beklagte** dem Schäfer-Bericht zumisst.

Bietet der „Schäfer-Bericht“ schon keine tragfähige Grundlage für die streitgegenständliche Behauptung in SPIEGEL, kommt es gar nicht mehr darauf an, ob insoweit eine (zulässige) Verdachtsberichterstattung vorliegt. SPIEGEL berichtet nicht über einen im „Schäfer-Bericht“ enthaltenen Verdacht.

2. Selbst wenn man – rechtsirrig – von einer Verdachtsberichterstattung ausgehen wollte, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch gerade **nicht** vor.

- 9 -

- a) Eine Verdachtsberichterstattung kann überhaupt nur dann zulässig sein, wenn ein **Mindestbestand** an den berichteten Beweistatsachen vorhanden ist. Es gilt (*Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung*, 5. Aufl., Kapitel 10, Rn. 155): „In jedem Fall müssen die Medien, ehe sie sich zur Veröffentlichung entschließen, durch die ihnen möglichen Ermittlungen die Gefahr, dass sie über die Betroffenen etwas Falsches verbreiten, nach Kräften auszuschalten suchen.“

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung (vgl. nur BGH, NJW 1997, 1148 – Stern-TV).

Hierbei gilt auch, dass eine Pflicht zur Überprüfung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Tatsachenmaterials vor allem dann besteht, wenn **Zweifel an der Echtheit** bestehen. Diese Zweifel bestehen – und zwar vor allem auch von Seiten **der Beklagten**. Denn die Beklagte weiß, dass dem Inhalt des „Schäfer-Berichts“ in keiner Weise zu trauen ist. Dies wird aus dem streitgegenständlichen Bericht deutlich. So weist die Beklagte in dem streitgegenständlichen Beitrag mehrfach darauf hin, dass die in dem Bericht enthaltenen Informationen, die sich mit dem SPIEGEL beschäftigen, grundlegend falsch seien:

So heißt es bereits auf Seite 22 (rechte Spalte) zu einem den SPIEGEL betreffenden Vorgang:

„Wie auch immer die vermeintlichen Interna in die Akten des BND gelangt sind – sicher ist, dass der Hinweis auf 60 000 Mark, die der SPIEGEL an einen ‚Dieter‘ oder ‚Dietrich‘ gezahlt haben soll, genauso falsch war wie die Behauptung, Decker habe ein Angebot vom SPIEGEL gehabt.“

Auf Seite 23 heißt es in der mittleren Spalte:

„Viele der denunziatorischen Vermerke sind habnebüchen falsch.“

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berichterstattung über den Kläger heißt es auf Seite 28 (rechte Spalte oben):

- 10 -

„In Wahrheit sind die BND-Treffberichte allerdings nur kümmerliche Zeugnisse von Verdacht und Irrtum. Wenn die Qualität von V-Mann-Berichten im Durchschnitt so sind, wie die Berichte von ‚Schweiger‘ an den BND, kann es um die Wahrung der äußeren Sicherheit nicht gut bestellt sein.“

Nur wenige Zeilen weiter (rechte Spalte unten) heißt es:

„Die Spekulation ist eine mehr. Nichts daran stimmt. Limbach bot Aust nie eine Akte an. Und übrigens zahlte der SPIEGEL für das Material nicht. Allerdings wird die Legende vom hochgeheimen Dossier zum Szenario, das die nächsten Wochen die Aufmerksamkeit des BND binden wird.“

Auf Seite 30 (rechte Spalte oben) heißt es:

„Es ist der Geist eines Spitzelstaates, in dem sich Zuträger wichtig machen, mit Lügen und halben Wahrheiten, die sich – erstmal amtlich vermerkt, in Wahrheiten und nichts als Wahrheiten verwandeln. Die Quelle der SPIEGEL-Geschichte lag nicht in Russland; Chefredakteur Aust kannte die wirkliche Quelle und hatte deshalb keinen Grund, dem Redakteur Leyendecker vorzuwerfen, er habe sich vom russischen Geheimdienst einwickeln lassen.“

Zwei Absätze weiter berichtet die Beklagte:

„Foertsch fertigt später einen Vermerk, ‚Kempinski‘ kenne die Version, dass ein BND-Mann aus der Führungsspitze der Behörde die Quelle sei. Das ist bereits die dritte Version, wie die Plutonium-Akten zum SPIEGEL gekommen sind, die Foertsch zu Papier bringt. Sie ist so falsch wie die ersten beiden.“

Wenn die Beklagte den Inhalt des „Schäfer-Berichts“ selbst derart negativ bewertet, kann sich die Beklagte nicht auf der anderen Seite – wenn sie sich zu ihren Gunsten auf diese Quelle berufen mag – als zuverlässig und seriös darstellen. Sie ist es auch nicht.

- 11 -

- b) Wer trotz Zweifel an der Zuverlässigkeit der Quelle über einen Verdacht berichtet, muss – dies verlangt die **journalistische Sorgfaltspflicht** – weitere Recherchen vornehmen und insbesondere dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen oder eine weitere Aufklärung abwarten (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Rn. 156). Wenzel führt auch aus gutem Grund aus: „Das bloße Interesse, die Meldung als Erster zu bringen, bedeutet keine Rechtfertigung der Publikation eines zweifelhaften Verdachts“.

Hier gilt auch der Grundsatz, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen sind, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Rn. 154 m.w.N.).

Es genügt jedoch keineswegs, den Kläger in einem ausführlichen Gespräch zu befragen, wenn dann aus diesem ausführlichen Gespräch **keinerlei Informationen des Klägers** in den Beitrag einfließen.

- c) Denn es war keineswegs so – wie die Kammer offensichtlich annimmt – (EG Seite 12 Mitte), dass dem Betroffenen eine **ausreichende** Möglichkeit eingeräumt wurde, selbst zu Wort zu kommen.

Die Redaktion des SPIEGEL hat sich zwar beim Kläger gemeldet, bevor der streitgegenständliche Beitrag erschien. In dem sehr ausführlichen Gespräch zwischen dem Kläger und dem SPIEGEL-Redakteur Latsch hat der Kläger auch ausführlich zu den einzelnen Vorwürfen Stellung genommen. Geblieben sind in dem insgesamt 12-seitigen Beitrag **zwei kurze Sätze (!)**, nämlich:

„Dietl bestreitet, vom BND den Auftrag zur Ausforschung von Latsch bekommen zu haben; überhaupt habe er nie Kollegen bespitzelt. Auch den Instrukteur ‚Gradl‘ habe er nie gesehen.“

Die erste Formulierung bezieht sich schon gar nicht auf die Darstellung in SPIEGEL auf Seite 28, soweit dort von einer „Ausforschung von Latsch“ oder von dem „Instrukteur ‚Gradl‘“ die Rede ist. Es bleibt ein einziger Halbsatz in dem gesamten Beitrag übrig mit dem Dementi des Klägers, „überhaupt habe er nie Kollegen bespitzelt“.

- 12 -

Dieses Dementi genügt keineswegs – erst recht dann nicht, wenn der SPIEGEL-Bericht letztlich keinen Zweifel daran lässt, dass die Tatsache der Bespitzelung von Journalisten zutreffend ist. Der Leser des Beitrages geht nämlich davon aus, dass die Bespitzelung von Journalisten – wenn auch in Einzelheiten im Schäfer-Bericht unzutreffend dargestellt – wie beschrieben stattgefunden hat.

So heißt es bereits in der Überschrift:

„Der Bundesnachrichtendienst hat über Jahre das Gesetz gebrochen: Er observierte kritische Journalisten und setzte andere als Spitzel in der Medienbranche ein.“

Auf Seite 22 (rechte Spalte unten) heißt es:

„Doch garantiert echt sind die Vermerke von Foertsch – Dokumente eines aus dem Ruder gelaufenen Geheimdienstes, der unter dem Vorwand, sich vor Verrätern in den eigenen Reihen schützen zu wollen, mehr als zehn Jahre die Pressefreiheit untergrub, das Redaktionsgeheimnis verletzte und sogar das Privatleben von Journalisten ausschnüffeln ließ. Es sind Szenen aus einem Überwachungsstaat, die sich nun in dem 175-Seiten-Geheimbericht wieder finden, den der Ex-Bundesrichter Gerhard Schäfer für das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) des Bundestags verfasst hat: Der Auslandsgeheimdienst BND bespitzelte im Inland Journalisten – mehr noch: Er kaufte sogar welche. Er bestach sie mit Schecks und vertraulichen Akten. Er setzte sie auf Kollegen an, nur weil sich diese Kollegen die Freiheit der Presse herausnahmen, kritisch und mit Insider-Informationen über den BND zu berichten. Und wenn der Dienst dann seine willfähigen Zuträger abgemolken hatte, fertigte er auch noch Treff-Berichte mit Decknamen wie ‚Bosch‘, ‚Schweizer‘, ‚Kempinski‘, die an die Tage des DDR-Spitzelstaates erinnern. Dass viele dieser Aktionen gegen Recht und Gesetz verstießen, ist unstrittig.“

Nur wenige Zeilen weiter heißt es:

„Niemand im Kanzleramt will von diesen illegalen Aktionen erfahren haben.“

- 13 -

Und einen Absatz weiter:

„Es gehört sicher zu den schockierendsten Erkenntnissen dieser neuen Geheimdienst-Affäre, dass der BND, womöglich mit Deckung von ganz oben, jahrelang so ungehemmt gegen Journalisten vorgegangen ist, als wäre ihm beinahe gleich, in welcher Staatsform er seine Arbeit verrichtet.“

Derartige Äußerungen ziehen sich durch den gesamten Beitrag, sodass beim Leser keinerlei Zweifel verbleiben: Es hat eine Bespitzelung von Journalisten durch Journalisten stattgefunden. Aufgrund der detaillierten Schilderungen angeblicher Spitzel-Tätigkeiten des Klägers, geht das Halbsatz-Dementi des Klägers völlig in dem Beitrag unter. Der Leser geht davon aus: Der Kläger hat Kollegen bespitzelt.

- d) Damit hat sich die Beklagte – wollte man überhaupt von einer Verdachtsberichterstattung ausgehen – die Behauptungen im „Schäfer-Bericht“ zu **eigen** gemacht und diese als **eigene Behauptungen** aufgestellt.

Denn auch bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen zu sehen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt (...) oder wenn das Verbreiten nicht schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes ist, in welcher – gleichsam wie auf einem „Markt der Meinungen“ – Äußerungen und Stellungnahme verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden“ (BGH NJW 1996, 1131, 1132 rechte Spalte Mitte – Lohnkiller).

Es gelten also die im Äußerungsrecht üblichen Beweisregeln: Es hat die Beklagte zu beweisen, dass ihre Behauptungen zutreffend sind, da die Beklagten ehrenrührige Behauptungen über den Kläger verbreitet hat.

- 14 -

e) Dieser Beweis wird der Beklagten nicht gelingen: Eine Agententätigkeit des Klägers für den BND gab es nicht. Dies behauptet jedoch gerade die Beklagte, wenn sie unter anderem davon spricht, der Kläger sollte nun „die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen jagen“. Es ging also nicht darum, bei Gelegenheit erhaltene Informationen an den BND ggf. weiterzugeben. Es geht vielmehr darum, dass der Kläger **aktiv** für den BND tätig geworden ist, weil er Quellen **jagen** sollte. Dies setzt ein aktives Handeln voraus. Der Kläger hat jedoch zu keinem Zeitpunkt Quellen „gejagt“. Er hat sich zu keinem Zeitpunkt darum bemüht, irgendwelche Quellen auszuforschen – auch nicht Quellen des SPIEGELS und auch nicht Quellen des SPIEGELS im Zusammenhang mit der so genannten „Plutonium-Affäre“.

3. Wollte man den streitgegenständlichen Beitrag – rechtsirrig – so verstehen, dass damit ein **aktives Handeln** des Klägers nicht gemeint ist, handelt es sich jedenfalls um eine **mehrdeutige** Äußerung, die von der Beklagten künftig zu unterlassen ist – insbesondere dann, wenn die vom Kläger im Berufungsantrag I. 1. aufgenommenen zusätzlichen Hinweise nicht erfolgen:

Es ist anerkannt, dass ein Unterlassungsanspruch bei mehrdeutigen Behauptungen besteht, wenn die Behauptung eine Deutungsvariante zulässt, die zu einer Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (BVerfG NJW 2006, 207 – IM-Sekretär). Denn es kann der Beklagten zugemutet werden, sich künftig eindeutig zu äußern. Damit kann bereits die mehrdeutige Äußerung als solches untersagt werden.

Für das zutreffende Verständnis der Äußerung ist für den Leser wichtig:

a) Der Kläger ist zu keinem Zeitpunkt im Auftrag des BND tätig geworden.

Lediglich aus einer Textstelle des – von der Beklagten sonst als grob fehlerhaft gescholtenen „Schäfer-Berichts“ – könnte sich ein Hinweis auf eine „Beauftragung“ finden. Es geht um die Formulierung auf Seite 76 oben (Rn. 141 – Anlage B 1), wo es heißt:

„Am Ende des Gesprächs wurde TN Sch ‚angewiesen, nach dem Gespräch mit Latsch... telefonisch Verbindung aufzunehmen.‘“

- 15 -

Eine solche Anweisung hat es nicht gegeben. Der Kläger konnte auch durch den BND hierzu gar nicht angewiesen werden, da er nach 1993 kein BND-Mitarbeiter mehr war. **Belegt** ist jedenfalls, dass der Kläger Vergütungen ausschließlich für seine Auslandstätigkeit erhalten hat.

Das ergibt sich unmittelbar aus dem „Schäfer-Bericht“, nämlich aus Anmerkung 34 auf Seite 71. Zu dem Satz

„Insgesamt wurden danach an Journalist V für die Jahre 1982 bis 1998 insgesamt 652.738,91 DM bezahlt.“

ist Anmerkung Nr. 34 veröffentlicht:

„Anmerkung für die Veröffentlichung: Diese Zahlungen erfolgten nach dem Bericht des BND vom 08.03.2006 für die Auslandstätigkeit des Journalist V.“

Damit steht jedenfalls seit Veröffentlichung des „Schäfer-Berichts“ fest, dass der Kläger keinerlei Zahlungen für Informationen aus der Medienszene erhalten hat.

Es ist damit belegt, dass der Kläger für etwaige Informationen aus der Medienszene keinerlei Zahlungen – Spesen, Entgelte, Prämien etc. – erhalten hat. Es ist völlig abwegig, dass sich der Kläger einerseits anweisen lässt, für den BND in einer bestimmten Weise tätig zu werden – hierfür jedoch keinerlei Vergütung erhält. „Im Auftrag“ des BND hat der Kläger keinerlei Tätigkeit entfaltet.

B e w e i s (unter Verwahrung gegen die Beweislast):
Eilvernahme des Klägers, als

- Partei -.

- b) Der Kläger hat auch zu keinem Zeitpunkt Anstrengungen unternommen, um auf eigene Veranlassung hin Quellen anderer Redaktionen und der Beklagten „zu jagen“.

- 16 -

Mit der „Plutonium-Affäre“ beschäftigt sich der Schäfer-Bericht auf Seiten 73 ff. Die im „Schäfer-Bericht“ enthaltene Behauptung, der Kläger habe Informationen aus Journalistenkreisen dazu beschafft, wie interne Unterlagen des BND zur Plutonium-Affäre an den „SPIEGEL“ gelangten, ist unrichtig. Der Kläger hat dies mit seiner Stellungnahme im „Schäfer-Bericht“ auch deutlich gemacht (Seite 74 Rn. 136):

„Ich war niemals mit der Plutonium-Affäre befasst; ich war im Jahre 1995 bereits seit vier Jahren beim FOCUS und hatte schon deshalb keinen Einblick in die Arbeit der Spiegel-Redaktion. Ich kannte lediglich Aust, Latsch und Wiedemann.“

Auch der Chefredakteur des Spiegel, Stefan Aust, teilte am 23.05.2006 mit, dass **kein Wort** von den angeblichen Vorgängen, die unter Rn. 136 geschildert werden, **wahr** sei.

Auch die weiteren Darstellungen im „Schäfer-Bericht“ sind unzutreffend. Dies wird aus dem Hause der Beklagten ausdrücklich bestätigt. So soll der Kläger Informationen zur „Plutonium-Affäre“ von dem Spiegel-Redakteur Latsch erhalten haben. Gunther Latsch wiederum hat ausdrücklich bemerkt (Rn. 138):

„An den Plutonium-Recherchen war ich indes nicht beteiligt, kannte deshalb keine Einzelheiten und konnte deshalb auch keine Informationen weitergeben.“

Einzig und allein räumt der Kläger in dem Gesamtkomplex „Plutonium-Affäre“ ein (Rn. 142), dass er allenfalls zugestanden haben könnte,

„im Falle einer zufälligen Kenntnis entsprechende Informationen weiterzugeben, wozu es nie gekommen ist.“

Dass der Kläger also im Auftrag des BND Quellen des Spiegels und anderer Redaktionen **jagte** oder aus eigener Veranlassung die Quelle aufdecken wollte, ergibt sich aus dem „Schäfer-Bericht“ gerade nicht.

- 17 -

4. Scheidet eine zulässige Verdachtsberichterstattung aus und wäre die Behauptung selbst bei einer zulässigen Verdachtsberichterstattung künftig rechtswidrig, könnte sich die Beklagte bestenfalls darauf berufen, dass die Quelle „Schäfer-Bericht“ privilegiert sei und sie hieraus ohne jede rechtliche Konsequenz Informationen entnehmen und dem Leser präsentieren könne.

Dies scheidet bei der vorliegenden Behauptung schon daran, dass die vorliegende Behauptung dem „Schäfer-Bericht“ überhaupt nicht zu entnehmen ist und es sich deshalb schon aus diesem Grund um keine privilegierte Behauptung handelt.

Aber auch sonst stellt – wie das Erstgericht in Übereinstimmung mit anderen Gerichten zutreffend erkannt hat – der „Schäfer-Bericht“ keine privilegierte Quelle dar. Denn die Privilegierung behördlicher Aussagen beruht gerade darauf, dass sich die Presse auf **zuverlässige Informationsquellen** verlassen kann. Die Inhalte des „Schäfer-Berichts“ haben sich jedoch auch gerade gegenüber der Beklagten – wie sie in anderer Berichterstattung mehrfache betont hat – nicht als zuverlässig erwiesen. Wenn die Beklagte also weiß, dass die Grundlage ihrer Berichterstattung unzuverlässig ist, kann sie sich nicht darauf berufen, künftig ohne jede Einschränkung aus dieser unzuverlässigen Quelle berichten zu können. Selbst wenn die Beklagte von den mangelnden Qualitäten des „Schäfer-Berichts“ erst nach der hier streitgegenständlichen Berichterstattung erfahren haben sollte, besteht heute jedenfalls eine **Erstbegehungsgefahr** dahin, dass die Beklagte trotz ihrer Kenntnis die streitgegenständliche Behauptung erneut verbreitet. Denn die Beklagte bestreitet nach wie vor die Rechtswidrigkeit der Behauptung und hält daran fest, diese auch künftig verbreiten zu können.

Die Behauptungen der Beklagten also,

- * man habe für den Kläger eine andere Verwendung gefunden,
- * er sei zum Spitzel für die Medienbranche geworden und
- * genau der richtige gewesen für die neue Strategie, die Quellen des Spiegels und all der anderen Redaktionen zu jagen,

- 18 -

sind unrichtig und jedenfalls mehrdeutig, so dass der Kläger eine Unterlassung dieser Behauptung ohne klärende Zusätze fordern kann.

II.

Zum Berufungsantrag I. 2

Hier geht es um die Behauptung:

„Foertsch will Dielt nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dielt habe sich von selbst angeboten.“

Die Kammer meint, die Beklagte gebe hier lediglich „Angaben des BND-Abwehrchefs Foertsch“ wieder, ohne sich diese zu eigen zu machen. Der Gesamtzusammenhang auf Seite 34 zeige, dass es sich „hierbei im Kern nicht einmal um eine Behauptung“ handle, „die den Kläger treffen soll“. Diese Aussage der Kammer ist nicht annähernd nachvollziehbar. Die Aussage, der Kläger habe sich bei dem BND-Abwehrchef selbst angeboten, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen, trifft sehr wohl und **ausschließlich** den Kläger.

Auch aus anderen Gründen ist die Behauptung künftig zu unterlassen:

1. Die Überlegungen der Parteien, zusammenzuarbeiten, werden in dem Beitrag mehrfach angesprochen.

Hierzu heißt es zunächst auf Seite 29 (mittlere Spalte f.):

„Offen ist bis heute die Frage, ob Dielt sich nach der Plutonium-Affäre sogar im Auftrag des Dienstes beim SPIEGEL anläut, um so endlich an echte Interna aus der Redaktion zu kommen. (...) Mitte der 90er Jahre, sagt er, er wolle eine festere Anbindung, er fühle sich bei ‚FOCUS‘ nicht mehr wirklich wohl.“

Auf Seite 34 befindet sich dann – ohne näheren Zusammenhang – der Streitgegenständliche Satz:

- 19 -

„Auch will Foertsch Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.“

Diese Behauptung ist nur so zu verstehen, dass der Kläger dem damaligen BND-Abteilungsleiter Foertsch angeboten hat, den SPIEGEL auszuspähen und sich zu diesem Zwecke beim SPIEGEL zu bewerben.

Nichts davon ist wahr – wie die Beklagte **aus eigener Kenntnis** weiß:

- a) Nach dem „Schäfer-Bericht“ schaltete sich Foertsch **Ende 1996** (Seite 76 Rn. 144) ein und äußerte – so wird behauptet – den Wunsch, an künftigen Treffen mit dem Kläger teilzunehmen. Bis dorthin gab es also – unstrittig – keine Treffen zwischen dem Kläger und dem BND-Abteilungsleiter Foertsch.
- b) Ein Kontakt zwischen den Parteien für eine mögliche Beschäftigung des Klägers bestand jedoch schon Monate zuvor:

So kam es etwa im April oder Mai 1996 zu einem ersten Gespräch zwischen dem Kläger und dem Spiegel-Redakteur Gunter Latsch, der dem Kläger seit Jahren bekannt war. Gunter Latsch unterstützte die gemeinsame Überlegung, dass der Kläger von FOCUS zu Spiegel wechseln solle.

B e w e i s (unter Verwahrung gegen die Beweislast):

Gunter Latsch, zu laden über die Beklagte, als

- Zeuge -.

- 20 -

Es fand dann am 16.09.1996 ein Gespräch in den Räumen von SPIEGEL TV statt. Der SPIEGEL-Redakteur Latsch informierte den Kläger eingehend über die SPIEGEL-Planung. Latsch sollte zum 01. Januar 1997 vom SPIEGEL TV zum Magazin wechseln, als Leiter des Ressorts Deutschland aktuell. Bei dieser Gelegenheit wollte man eine schlagkräftige Mannschaft für investigative Recherchen zusammenstellen. Das vorgesehene Gründungsteam: Hans Leyendecker (damals Spiegel, jetzt Süddeutsche Zeitung), Georg Mascolo, Gunter Latsch und der Kläger. Am gleichen Tag fand dann auch ein Mittagessen gemeinsam mit Leyendecker, Mascolo, Latsch und dem Kläger statt. Im Anschluss hieran wurden Einzelheiten des Vertrages festgehalten.

B e w e i s : Wie zuvor.

Schriftlich bestätigte der SPIEGEL-Redakteur Latsch am 25.09.1996 dann die wesentlichen, getroffenen Vereinbarungen.

B e w e i s : Schreiben vom 25.09.1996 in Kopie, als

- Anlage BK 1 -.

- c) Bereits im September 1996 waren also die entsprechenden Gespräche geführt und abgeschlossen worden. Erst „Ende 1996“ schaltete sich der BND-Abteilungsleiter Foertsch ein, dem gegenüber sich der Kläger angeboten haben soll, sich bei dem SPIEGEL zu bewerben, obwohl die Vertragsdetails bereits fixiert waren.
2. Trotz dieser offensichtlichen Unstimmigkeiten gibt die Beklagte die angebliche Behauptung des BND-Abteilungsleiters Foertsch wieder, ohne sich hiervon auch nur im Ansatz zu distanzieren. Damit hat sich die Beklagte die Äußerung von Volker Foertsch zueigen gemacht:

- 21 -

Denn auch bereits im Verbreiten dessen, was ein Dritter geäußert hat, ist eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen zu sehen, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der die Äußerung wiedergibt, fehlt (...) oder wenn das Verbreiten nicht schlicht Teil einer Dokumentation des Meinungsstandes ist, in welcher – gleichsam wie auf einem „Markt der Meinungen“ – Äußerungen und Stellungnahme verschiedener Seiten zusammen- und gegenübergestellt werden“ (BGH NJW 1996, 1131, 1132 rechte Spalte Mitte – Lohnkiller).

Die Behauptung ist daher unrichtig – und die Beklagte wusste dies von Anfang an. Jedenfalls heute weiß die Beklagte, dass die Behauptung falsch ist – trotzdem hält sie daran fest, diese auch künftig verbreiten zu wollen. Es besteht damit zumindest Erstbegehungsgefahr.

C.

**Widerruf:
Materielle Rüge gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO**

Mit dem Widerrufsbegehren hat sich das Erstgericht nicht mehr auseinandergesetzt, da es den Unterlassungsanspruch bereits als nicht gegeben angesehen hat.

Die Beklagte ist jedoch verpflichtet, zumindest eine Richtigstellung im Umfange des Berufungsantrages II. abzudrucken. Im Einzelnen:

1. Die Berichtigungsansprüche – zu denen auch die Richtigstellung gehört – sind Folgenbeseitigungsansprüche. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Folgen der unrichtigen – auch der bewusst unvollständigen – Berichterstattung durch eine entsprechende Erklärung der Beklagten in ihrem Medium beseitigt werden.

- 22 -

Der Kläger hat sich entschieden, im Berufungsverfahren die Veröffentlichung einer modifizierten Erklärung zu fordern, die – anders als erstinstanzlich geschehen – als „Richtigstellung“ überschrieben ist. Darin liegt keine Klageänderung. Denn der Kläger begehrt lediglich ein Minus zu dem ursprünglich geltend gemachten Folgenbeseitigungsanspruch in Form eines Widerrufs.

Prozessual – auch im Berufungsverfahren – unschädlich ist, dass die nun begehrte Richtigstellung neu formuliert ist. An dem Streitgegenstand – nämlich der Berichterstattung mit den jeweils streitgegenständlichen Behauptungen – hat sich dadurch nichts geändert (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Kap. 13 Rn. 104).

Selbst wenn man hierin eine Klageänderung sehen wollte, handelt es sich um eine sachdienliche Klageänderung, die auch im Berufungsverfahren noch zu berücksichtigen ist. Sollte das Gericht die Auffassung vertreten, dass hierin eine Änderung des Streitgegenstandes liegt mit der Folge, dass aus rein prozessualen Gründen der Richtigstellungsanspruch im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht werden kann, wird höflich um

richterlichen Hinweis

gebeten. Der Kläger wird sich dann veranlasst sehen, in einem neuen Verfahren den Richtigstellungsanspruch erneut geltend zu machen.

2. Den Beweis der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen hat die Beklagte zu erbringen: Sie hat zu beweisen, dass die streitgegenständlichen Behauptungen, die auch Gegenstand der Richtigstellung sind, zutreffend sind.

Sämtliche Behauptungen der Beklagten betreffen angebliche Handlungen des Klägers, die der Kläger jedoch bestreitet. Die von der Beklagten behaupteten Handlungen ergeben sich insbesondere auch nicht aus dem „Schäfer-Bericht“. Es wäre also der Kläger gezwungen, jeweils den Beweis zu erbringen, dass er

- 23 -

- * **nicht** „zum Spezialisten für die Medienbranche“ des BND wurde,
- * Quellen des Spiegel und all der anderen Redaktionen **nicht** „jagte“ und
- * sich nicht von selbst bei Foertsch angeboten habe, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen.

Diesen Beweis kann der Kläger jedoch nur führen, wenn dem Kläger die konkreten Fakten bekannt sind, auf die die Beklagte ihren Vorwurf stützt. Ein Hinweis auf den „Schäfer-Bericht“, der diese Behauptung gerade nicht stützt, genügt nicht. Es trifft deshalb die Beklagte die Darlegungslast (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Kap. 13, Rn. 18). Kommt die Beklagte ihrer aus § 138 Abs. 1 ZPO folgenden prozessualen Erklärungspflicht nicht nach, kann entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO von der Unwahrheit des streitigen Vorwurfs auch auszugehen sein, wenn die Beweislast an sich den Kläger treffen würde.

3. Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen – einerseits der Äußerungsfreiheit der Beklagten und andererseits das Persönlichkeitsrecht des Klägers – fällt die Abwägung zu Gunsten des Klägers aus: Denn es ist der Beklagten ohne weiteres zumutbar, eine Richtigstellung zu veröffentlichen, wenn die Berichterstattung – wie hier – erheblich für den Kläger nachteilig ist. So heißt es etwa bei *Wenzel* (a.a.O., Kapitel 13, Rn. 63):

„Jemandem, der eine rechtsverletzende Unwahrheit behauptet hat, eine Richtigstellung abzuverlangen, ist im Zweifel ohne weiteres zumutbar.“

Selbst wenn man die Auffassung vertreten wollte, die vollkommen unkommentierte Wiedergabe des Foertsch-Zitats (die zweite streitgegenständliche Behauptung) sei zum Veröffentlichungszeitpunkt rechtmäßig gewesen, ist gleichwohl ein Anspruch auf Richtigstellung gegeben. Denn (*Wenzel*, a.a.O.):

- 24 -

„Die Richtigstellung kommt darüber hinaus dann in Betracht, wenn der Widerruf deshalb scheitert, weil die Äußerung zum Veröffentlichungszeitpunkt rechtmäßig ist.“

4. Die Berichtigung ist auch notwendig. Die Auffassung des Erstgerichts, es sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass die beanstandeten Äußerungen nicht negativ für den Kläger fortwirken, ist rechtsirrig.

Denn das Gericht hat übersehen, dass grundsätzlich vom Fortbestehen der Beeinträchtigung auszugehen ist, wenn die unwahre Darstellung weite Verbreitung gefunden hat (*Wenzel*, a.a.O., 13. Kapitel, Rn. 43 mit Hinweis auf BGH GRUR 1966, 272, 274 – Arztschreiber). Dies gilt – so *Wenzel* (a.a.O.) – „speziell, wenn die Öffentlichkeit an der Auseinandersetzung stark interessiert gewesen ist (...)“. Ein Indiz hierfür sei, „daß die übrige Presse die Vorgänge ebenfalls aufgegriffen hat“. Wie der Senat aus den Parallelverfahren gegen den Focus-Verlag und die Süddeutsche Zeitung GmbH weiß, wurde vielfach über den Kläger und seine angebliche Tätigkeit für den BND im Zusammenhang mit der Bespitzelung von Journalisten berichtet.

5. Die Rufbeeinträchtigung dauert solange fort, solange die Beklagte keine Erklärung zu den unwahren Behauptungen abgibt, der Kläger habe Journalisten im Auftrag des BND ausspioniert.

Die Rufbeeinträchtigung ist auch nicht dadurch weggefallen, dass seit der Berichterstattung in Ausgabe Nr. 21/2006 der Zeitschrift SPIEGEL etwa 1,5 Jahre vergangen sind. Die Klage wurde bereits im September 2006 eingereicht – also nur wenige Monate nach dem streitgegenständlichen Beitrag. Die Dauer des Verfahrens kann sich jedoch nicht zu Lasten des Klägers auswirken (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Rn. 45). Im Übrigen hat der BGH entschieden, dass auch nach mehr als zwei Jahren noch eine Notwendigkeit der Berichtigung entstehen kann (NJW 1995, 861 – Caroline I).

Es besteht deshalb ein Anspruch des Klägers auf Veröffentlichung der hier geforderten Richtigstellung. Diese hat in der nächst erreichbaren Ausgabe der

- 25 -

Zeitschrift SPIEGEL zu erscheinen. Die Richtigstellung ist mit dem Wort „Richtigstellung“ zu überschreiben. Die Größe der Buchstaben hat sich nach der Größe der Buchstaben der jeweiligen Beitrags-Überschriften zu richten, wie dies im Berufungsantrag Ziffer II vermerkt ist.

D.

Geldentschädigung: Materielle Rüge gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO

Das Landgericht hat sich zu der vom Kläger geforderten Geldentschädigung nicht geäußert. Wir verweisen deshalb zunächst auf den erstinstanzlichen Vortrag. Ergänzend tragen wir zur Begründung der Geldentschädigung wie folgt vor:

1. Sämtliche Behauptungen zur angeblichen BND-Tätigkeit des Klägers sind unrichtig. Die Beklagte hat diese Falschbehauptungen nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen verbreitet. Denn es handelt sich weder um privilegierte Behauptungen noch stellt die streitgegenständliche Berichterstattung der Beklagten eine (zulässige) Verdachtsberichterstattung dar. Die Beklagte versucht vielmehr, sich hinter einem – von ihr ansonsten als unwahr angeprangerten – Bericht zu verstecken, um den Kläger in der Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Hinzu kommt, dass die Zuerkennung einer Geldentschädigung im Fall einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Tatsachenbehauptung nicht die Feststellung ihrer Unrichtigkeit voraussetzt. Auch dann, wenn sich hinsichtlich der Wahrheitsfrage ein non liquet ergeben sollte, kommt auf der Grundlage des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 186 StGB ein derartiger Entschädigungsanspruch in Betracht (BGH NJW 1996, 1131, 1134 rechte Spalte Mitte).

- 26 -

2. Die Beklagte hat – ohne jede Distanzierung – Einzelheiten aus dem „Schäfer-Bericht“, die sich unter anderem mit dem Kläger befassen – entnommen. Die Beklagte lässt keinen Zweifel daran, dass die im „Schäfer-Bericht“ beschriebene Spitzeltätigkeit des Klägers tatsächlich erfolgte. Dazu hat die Beklagte den Kläger zwar im Vorfeld befragt. Hiervon hat sie lediglich zwei Sätze in den insgesamt 12-seitigen Beitrag übernommen. Informationen, die den Kläger **entlasten**, fehlen völlig.

Die Beklagte hat deshalb nicht annähernd ihren pressemäßigen Sorgfaltsanforderungen genügt. Dies ergibt auch die Würdigung aller Umstände des Falls, bei der sowohl dem Grundrecht des Äußernden aus Art. 5 Abs. 1 GG als auch der verfassungsrechtlich geschützten Position des von der Äußerung Betroffenen aus Art. 1, 2 Abs. 1 GG das gebotene Gewicht beizumessen ist (vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1132 f.).

Denn die von der Beklagten verbreiteten Behauptungen stellen einen **schwerwiegenden Eingriff** in die persönliche Ehre des Klägers dar. Die Tatsache alleine, dass das Thema „Ausspähen von Journalisten im Auftrag des BND“ für die Öffentlichkeit von Interesse ist, rechtfertigt die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen über den Kläger nicht.

Angesichts der Tragweite jedoch, welche die Verbreitung der streitgegenständlichen Behauptungen zur angeblichen Spitzeltätigkeit des Klägers für den Kläger **erkennbar** haben konnten, war die Beklagte gehalten, dem Kläger nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sondern dessen Darlegungen auch dem Leser zur Kenntnis zu bringen. Hiervon hat die Beklagte aus gutem Grund abgesehen – ihre jedoch damit für den Kläger nachteilige Tendenz des Beitrags nicht beibehalten können. Standpunkt zu erfahren und ggf. zum Ausdruck bringen zu können.

Eigene Recherchebemühungen – mit Ausnahme einer mehr als freien Interpretation des „Schäfer-Berichts“ – hat die Beklagte nicht unternommen.

- 27 -

3. Maßgeblich ist weiter, dass es sich um einen **schwerwiegenden Eingriff** in das Persönlichkeitsrecht des Klägers handelt. Die Behauptung, der Kläger habe - gegen jedes berufliche Ethos verstoßend - Journalisten ausgespäht, ist in außerordentlich erheblichem Maße herabsetzend. Dass die Veröffentlichungen auch unmittelbare Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit des Klägers hatten, wurde bereits in der Klagebegründung dargestellt. Hierauf ist auch nachfolgend zum materiellen Schadensersatz noch einmal einzugehen (siehe Ziffer F).
4. Es liegt auch ein **erhebliches Verschulden** der Beklagten vor. Denn die Beklagte weiß - als gerichtserfahrenes Nachrichtenmagazin -, dass sie gerade die volle Namensnennung des Klägers im Zusammenhang mit einer angeblichen Spitzeltätigkeit für diesen persönlich und dessen berufliches Wirken erheblich nachteilig sein kann. Wenn es die Beklagte dann auch noch unterlässt, sich von den verbreiteten Behauptungen in irgendeiner Weise zu distanzieren, belegt die Beklagte damit, dass es ihr gerade um die Diskreditierung des Klägers in der Öffentlichkeit geht.
5. Die Zuerkennung einer immateriellen Geldentschädigung kann auch nicht durch die Geltendmachung einer Berichtigung entbehrlich gemacht werden. Denn eine Richtigstellung führt hier lediglich zu einer punktuellen Rehabilitation des Klägers, die zudem - wenn die Berichtigung zugesprochen wird - erst etwa zwei Jahre nach der Veröffentlichung erfolgen wird. Mit den Folgen der Berichterstattung hatte sich der Kläger jedoch seit der ersten Berichterstattung im Mai 2006 auseinanderzusetzen und diese Folgen auch zu tragen. Eine Rehabilitation durch eine Berichtigung nahezu zwei Jahre später stellt damit keine ausreichende Kompensation des rechtswidrigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

Dem Kläger ist deshalb eine Geldentschädigung zuzusprechen. Der geforderte Betrag von € 10.000,00 ist im Hinblick auf die Verbreitung der Zeitschrift SPIEGEL und die Nachhaltigkeit der Berichterstattung mindestens angemessen.

Sollte der Senat gleichwohl weitere Ausführungen hinsichtlich der Höhe der Geldentschädigung für erforderlich erachten, wird höflich um

richterlichen Hinweis

gebeten.

- 29 -

E.

**Materiellen Schadensersatz: Materielle Berufungsrüge gemäß § 520
Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO**

Zum materiellen Schadensersatz äußert sich das Landgericht lediglich in einem Satz (EG Seite 13).

Das Landgericht meint, dass sich „generelle Bedenken gegen die Darstellung eines konkreten Schadens“ ergeben würden.

Das Landgericht verkennt Funktion und Bedeutung, den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach festzustellen:

1. Es ist für den Kläger noch nicht absehbar, welche konkreten wirtschaftlichen Nachteile ihm durch die streitgegenständliche Berichterstattung bereits entstanden sind und noch entstehen.

Für die Feststellung der Ersatzverpflichtung genügt auch – anders als das Erstgericht offenbar meint – die **Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts**. Hieran dürfen auch nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, um dem Betroffenen nicht vorschnell die Möglichkeit zum Ersatz eines später wirklich entstehenden Schadens abzuschneiden (vgl. *Wenzel*, a.a.O., Kapitel 14, Rn. 29, m.w.N.). Eine nach der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge hinreichender Wahrscheinlichkeit genügt

2. Der Kläger hat dargelegt, dass er für mehrere Magazine Beiträge vorbereitet hat, die jedoch nach der Berichterstattung aufgekündigt wurden. Auf die Ausführungen in der Klageschrift auf Seiten 11 f. wird verwiesen.
3. Hinzu kommt, dass der Vortrag des Klägers in jeder Hinsicht plausibel ist: Denn der Kläger wird als Spitzel-Journalist dargestellt, mit dem renommierte Medien sicherlich nicht mehr zusammenarbeiten möchten. Es liegt deshalb auf der Hand, dass ihm erteilte Aufträge wieder abgesagt werden.

- 30 -

Einen **konkreten Schaden** kann der Kläger jedoch derzeit noch nicht beziffern, da er sich hierzu noch in Verhandlungen mit dem (ehemaligen) Auftraggeber befindet und noch nicht feststeht, welche Vergütungen letztlich offen bleiben.

Es besteht deshalb ein Feststellungsinteresse. Der Feststellungsklage ist stattzugeben.

F.

Anhörungsrüge

Die Entscheidungsgründe zum Feststellungsanspruch lassen den Schluss zu, dass das Gericht offenbar der Auffassung ist, es sei zum Schadensersatzanspruch noch nicht ausreichend vorgetragen worden. Das Gericht hat jedoch keinen entsprechenden Hinweis erteilt, dass hierzu weiterer Vortrag erforderlich sein kann. Hätte das Gericht einen entsprechenden Hinweis erteilt, hätte der Kläger hierzu unter anderem Folgendes vorgetragen:

1. Der Kläger hatte mit dem Magazin „STERN“ mehrere Projekte geplant.

Entsprechende Abmachungen gab es zwischen dem Kläger und dem verantwortlichen Redakteur, Dr. Georg Wedemeyer.

B e w e i s :

Dr. Georg Wedemeyer, STERN-Redaktion München, Viktualienmarkt 5, 80331 München, als

- Zeuge -.

Der Kläger sollte die „STERN-Redaktion“ zu Themen in den Bereichen Terrorismus, Islamisten und Nachrichtendienste unterstützen. Hierzu gab es mehrere Anfragen. Die „STERN-Redaktion“ benötigte Ergänzungen und Tipps zu allen möglichen Zusammenhängen. Eine Vergütung für die Tätigkeit des Klägers war allerdings noch nicht vereinbart worden.

- 31 -

Zur Zusammenarbeit kam es dann letztlich nicht mehr, weil die „STERN-Redaktion“ nach der Berichterstattung in „FOCUS“ und den anderen Medien die Zusammenarbeit abrupt beendete.

B e w e i s :

wie zuvor.

2. Mit dem ZDF hatte der Kläger mehrere Co-Produktionen vorbereitet.

An einer Dokumentation zum Thema „Fünf Jahre danach“ zum 5. Jahrestag nach dem 11. September 2001 sollte der Kläger mitwirken.

B e w e i s :

Herr Michael Renz, ZDF-Auslandsredaktion, 55100 Mainz, als

- Zeuge -.

Nach den Medienveröffentlichungen im Mai 2006 teilte Herr Renz mit, dass an einer Zusammenarbeit kein Interesse mehr bestünde.

B e w e i s : Wie zuvor.

Der Kläger hatte mit dem ZDF noch keine Vergütung vereinbart. Ihm ist jedoch keine Vergütung entgangen, die die Zusammenarbeit nicht weiter konkretisiert hat.

3. Der Kläger war schließlich für das Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik tätig. Hierfür hat der Kläger projektbezogene Vergütungen erhalten.

Nach den Veröffentlichungen im Mai 2006 gab der Mit-Geschäftsführer Rolf Tophoven – ohne vorherige Absprache – eine Presseerklärung heraus, in der er die Trennung des Instituts vom Kläger veröffentlichte. Seither herrscht Sprachlosigkeit. Die Zusammenarbeit ist völlig eingestellt – und dies nach mehr als 20 Jahren. Es sind auch alle damit verbundenen Projekte (Vorträge, Seminare, Bücher und auch der Newsletter des Instituts) gestorben.

- 32 -

Beweis:

Herr Kai Hirschmann, Institut für Terrorismusforschung und Sicherheitspolitik, Pappelweg 10, 53340 Meckenheim, als

- Zeuge -.

Auch hier kann der Kläger seinen Schaden derzeit noch nicht beziffern und muss sich deshalb zunächst eines Feststellungsantrages bedienen.

Es steht damit fest, dass der Kläger konkrete wirtschaftliche Nachteile durch die Berichterstattung – unter anderem in SPIEGEL – erlitten hat.

G.

Zusammenfassung

Es bestehen die streitgegenständlichen **Unterlassungsansprüche**, weil die Beklagte unrichtige Behauptungen über die angebliche Tätigkeit des Klägers für den BND aufgestellt und verbreitet hat.

Aufgrund der unrichtigen Berichterstattung hat der Kläger einen Anspruch auf Veröffentlichung der streitgegenständlichen **Richtigstellung**. Die Richtigstellung ist geeignet und erforderlich, um die von SPIEGEL verbreiteten Falschbehauptungen in der Öffentlichkeit – und insbesondere gegenüber den Lesern von SPIEGEL – zu korrigieren.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Klägers durch die Behauptung der Beklagten, er habe im Auftrag des BND Journalisten bespitzelt, ist die Beklagte auch zur Zahlung einer **Geldentschädigung** verpflichtet.

Schließlich ist auch der **Feststellungsanspruch** gegeben, da aufgrund der Berichterstattung eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kläger hieraus wirtschaftliche Nachteile erleidet.

- 33 -

Der Berufung ist daher stattzugeben.

Rechtsanwälte Romatka & Kollegen
durch:

Prof. Dr. Gero Himmelsbach
Rechtsanwalt